

Groß Strehlig, den 6. Oktober 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Ernennung zum Landrat des Kreises Groß Strehlig S. 167. — Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Zusammenberufung der Gemeindevertretung S. 167. — Ausführung der Getränkesteuer für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1926 S. 167. — Bezirksveränderung S. 167. — Personalien S. 168. — Ungültigkeitserklärung der Handzeichnung Nr. 429 S. 168.

Ich bin durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 13. 9. 26 — C 6739 — zum Landrat des Kreises Groß Strehlig ernannt worden.

Groß Strehlig, den 30. September 1926.

Der Landrat.

Werber.

Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Zusammenberufung der Gemeindevertretung.

In letzter Zeit ist mir aufgefallen, daß bei Zusammenberufung der Gemeindevertretungen von den Herren Gemeindevorstehern nicht immer die Vorschriften des § 104 der L. G. O. vom 3. Juli 1891 beachtet worden sind. Um für die Folge unliebsame Verzögerungen, zeitraubende Rückschriften und unnötige Kosten zu vermeiden, nehme ich hiermit Veranlassung, die Herren Gemeindevorsteher auf die genaue Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Bei Zusammenberufung der Gemeindevertretung, mit Ausnahme dringender Fälle, müssen zwischen der Einladung und dem Verhandlungstermin mindestens 2 volle Tage frei bleiben. Bei Berechnung der zweitägigen Frist ist also der Tag der Einladung, sowie der Tag der Verhandlung nicht mitzuzählen.

Ferner muß bei der Zusammenberufung die Tagesordnung mitgeteilt werden. Sollen nach erfolgter Einladung noch weitere Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so ist diese Erweiterung der Tagesordnung nachträglich in der für die Zusammenberufung vorgeschriebenen Weise bekannt zu geben, sofern es noch unter Innehaltung der zweitägigen Frist geschehen kann.

Eine Beschlusfassung über Gegenstände, die nicht auf der in dieser Weise mitgeteilten Tagesordnung stehen, ist unzulässig; über solche, die später als am 3. Tage vor dem Sitzungstage den Stimmberechtigten als Gegenstand der Beratung mitgeteilt worden sind, ist sie nur dann zulässig, wenn die Beschlusfassung der Gemeinde keinen Aufschub zuläßt (dringende Fälle). Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß bei Vorliegen eines solchen Falles die Gemeindevertretung vor Eintritt in die Tagesordnung

beschließen muß, daß der betreffende Punkt der Tagesordnung als „dringend“ anerkannt wird.

Werden diese zwingenden Vorschriften nicht beachtet, so sind die gefaßten Beschlüsse ungültig und können vom Kreisauschuß nicht genehmigt werden.

Bei dieser Gelegenheit mache ich den Herren Gemeindevorstehern auch die Innehaltung der Einladungsfrist bei den durch die Gemeindevertretung vorzunehmenden Wahlen zur Pflicht.

Gemäß § 59 der L. G. O. muß die Berufung der Gemeindevorsteher spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag erfolgen. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat die Ungültigkeit der Wahl zur Folge.

Groß Strehlig, den 29. September 1926.

Der Landrat.

K. 7087.

Ausführung der Getränkesteuer für die Zeit vom 1. 7.—30. 9. 1926.

Unter Hinweis auf § 3 der im Kreisblatt veröffentlichten Getränkesteuerordnung werden die Gastwirte und Kleinhändler mit geistigen Getränken, sowie Verkäufer von Flaschenbier aufgefordert, eine Steuererklärung in doppelter Ausfertigung auf dem bei der Firma Hübner, hier, erhältlichen Vordruck über die Zeit vom 1. 7.—30. 9. 1926 erzielten Umsätze in Bier, Wein und Trinkbranntwein jeder Art, mit der Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, Gemeinde- oder Gutsvorstehers versehen, an unsere Kreis-kommunalkasse, hier, bis zum 25. 10. unter gleichzeitiger Bezahlung der Steuern einzureichen.

Steuererklärungen, die nicht die Richtigkeitsbescheinigung der Ortsbehörde tragen, werden nicht anerkannt und gelten als nicht erstattet.

Gegen Gastwirte pp. die bis zum 25. 10. d. Js. die Steuer nicht voll bezahlen, kann mit Geldstrafe gemäß § 8 der Getränkesteuerordnung vorgegangen werden.

Groß Strehlig, den 1. Oktober 1926.

K. II. 7142.

Der Kreisauschuß.

Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisauschuß in seiner Sitzung am 23. 9. d. Js. mit Zustimmung der Beteiligten beschlossen die nachstehenden, im Eigentum der ledigen Anna Fonfara in Kalinow stehenden Grundstücke:

- a) Kartenblatt 2 Parz. Nr. 62 Gemarkung Kalinow
Band II Blatt 32 im Flächeninhalt von 11 ar,
b) Kartenblatt 2 Parz. Nr. 129/63 Gemarkung Kalinow
Band II Blatt 32 im Flächeninhalt von 4 ar 92 qm
vom Gutsbezirk Kalinow abzutrennen und mit dem Ge-
meindebezirk Kalinow zu vereinigen.

Die Bezirksveränderung tritt am 1. Oktober d. Js.
in Kraft.

Groß Strehlitz, den 27. September 1926.
Namens des Kreis Ausschusses.
Der Vorsitzende. Werber.

Bestellt zum Vorsitzenden des Kreis-Mietseinigungs-
amtes der Bürgermeister Dr. Gollasch in Groß Strehlitz.

Groß Strehlitz, den 1. Oktober 1926.
Der Kreis Ausschuss.

Bestellt der Hauptlehrer Max Jurczyk aus Freidorf für
das Gemeindefschreiberamt der Gemeinde Freidorf.

Groß Strehlitz, den 29. Oktober 1926.
Der Landrat. Werber.

K.I. 7038.

Bestellt der Hausbesitzer Wilhelm Wollny aus Groß
Stein für das Ortserheberamt der Gemeinde Groß Stein.

Groß Strehlitz, den 29. Oktober 1926.
Der Landrat
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Werber.

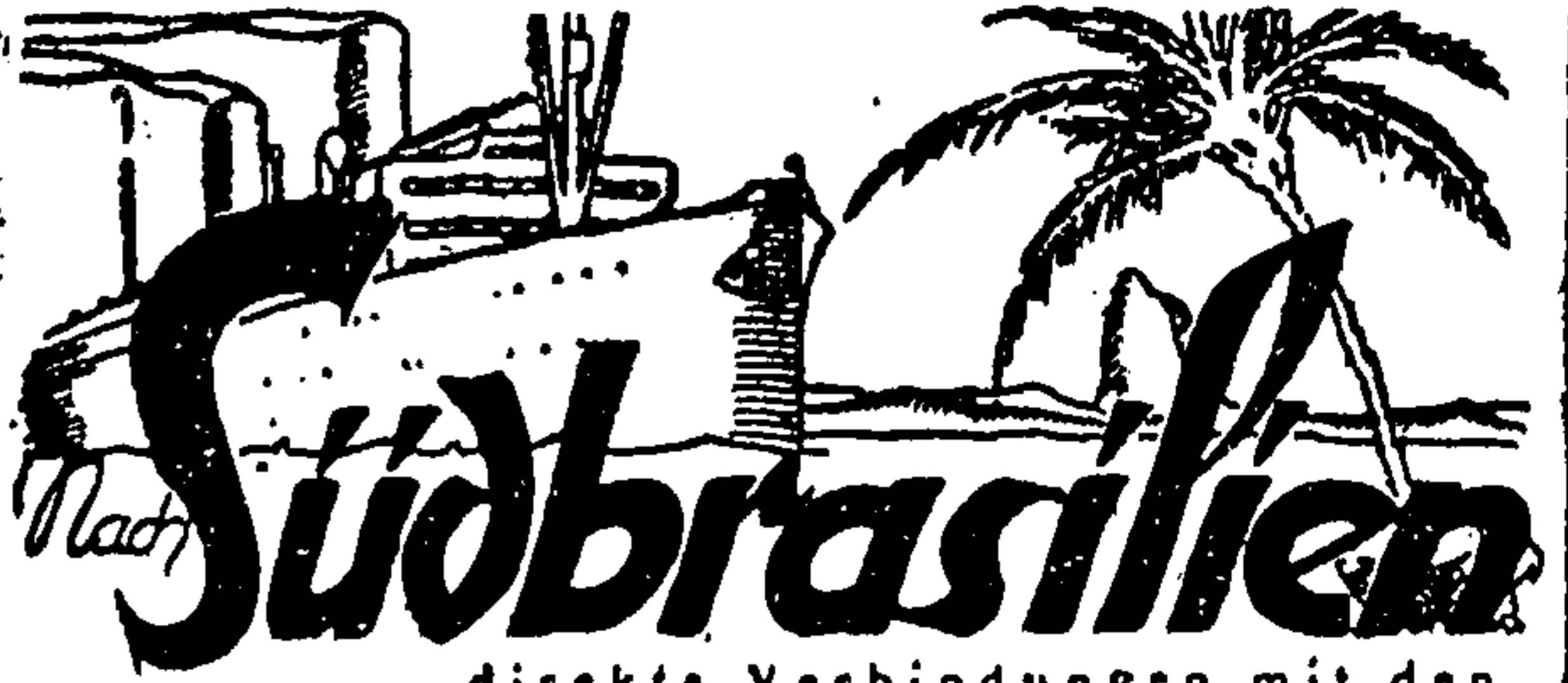
K. I. 7059.

Belanntmachung.

Die von dem Bauer Johann Kolibaba aus Suchau
beantragte Handzeichnung Nr. 429 über die Parzellen
25, 26, 120/30 bis 141/30 Kartenblatt 1 von Suchau
die ihm am 1. September 1926 ausgehändigt worden
ist, enthält bezüglich des Eigentumsnachweises einen Irr-
tum. Die Parzellen sind nach Grundbuch und Kataster
nicht Eigentum des Bauern Kolibaba Johann sondern sie
gehören verschiedenen anderen Eigentümern. Da Kolibaba
sich weigert, die Handzeichnung berichtigen zu lassen, wird
sie hiermit für ungültig erklärt. Die richtige Handzeichnung
trägt das Datum 24. September 1926.

Preussisches Katasteramt.
Zidler.

NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN



direkte Verbindungen mit den
Deutschen Siedlungsgebieten

.. Anlaufhäfen: ..
SAO FRANCISCO DO
SUL und RIO GRANDE

mit den beliebten Doppelschrauben-Dampfern
»Weser« »Werra« »Madrid«
für Mittelklasse und III. Klasse

Kostenlose Auskunft und Prospekte durch
NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN
und sämtliche Vertretungen

in Gross Strehlitz: Georg Hübner, Krauerstr. 34
in Breslau: Norddeutscher Lloyd, Generalagentur Breslau
Lloydreisebüro G. m. b. H.
Neue Schweidnitzerstr. 6 (Allianz-Haus)

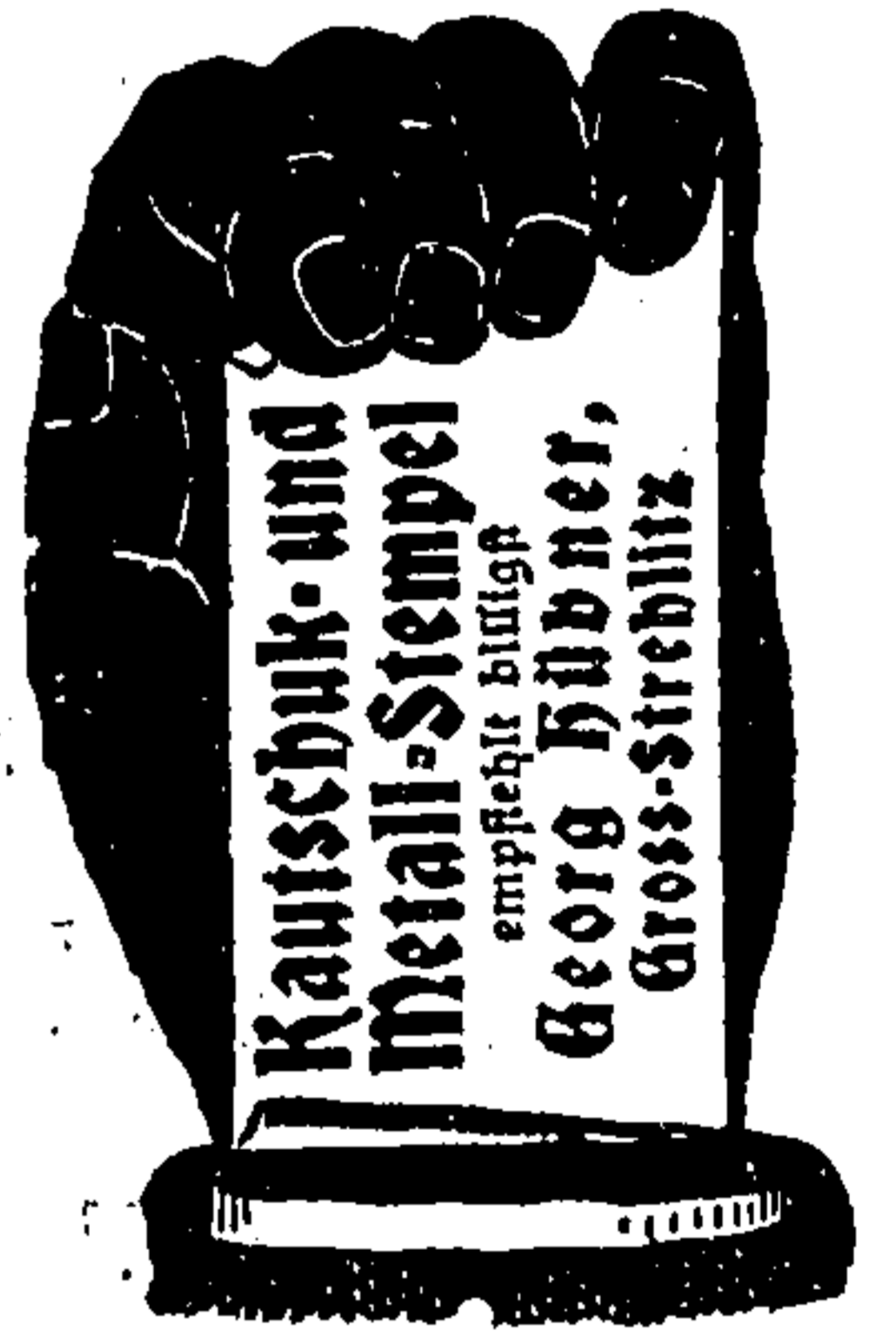
Prima Eiderfettläse

9 Pfd. Mk. 6.— franco.

Dampfläsefabrik Rendsburg.

Lehrlinge stellt ein Bonk

Chamotte-, Etageöfen-
Fabrik u. Ofensekere.



Amtlicher

Sachenfahrplan

Preis 70 Pfg.
zu haben

G. Hübner, Buchhandlung.

Astoria-Füllfederhalter

von 6.— Mark an,

Füllfederhalter für Schüler

1.50 Mark, zu haben in der

Bücherhandlung Georg Hübner.